

Satzung des Landesbeirats Holz Berlin-Brandenburg e. V.

in der Fassung vom 29.06.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Landesbeirat Holz Berlin-Brandenburg e. V." und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Landesbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar nicht erwerbswirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Mittel des Landesbeirates Holz Berlin/Brandenburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes, steht im Mittelpunkt der Arbeit des Landesbeirates. Er soll dazu mit zielgleichen Organisationen und Verbänden sowie der Berliner Senatsverwaltung und den Brandenburgischen Ministerien kooperieren und sich in regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten zur Förderung der Holzverwendung einbringen.
3. Der Landesbeirat unterstützt alle Bereiche der Holznutzung. Dabei ist das Prinzip der Kaskadennutzung zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und innovativer Produktideen in der Forst- und Holzwirtschaft.
4. Die Arbeit des Landesbeirates gliedert sich vorrangig in die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Informationstransfer. Der Landesbeirat fungiert als Informationspool für das Cluster Forst und Holz.
5. Er fördert den Einsatz von Holz als wettbewerbsfähigen Bau- und Werkstoff im Wirtschaftsleben. Er befördert die Forschung zum innovativen Einsatz von Holz und Holzprodukten. Er setzt sich für die Vermittlung neuester Erkenntnisse zur Holzverwendung in der Aus- und Fortbildung ein.
6. Der Landesbeirat versteht sich als Ansprechpartner im Bereich politischer und technischer Fragestellungen der Holzverwendung. Er setzt sich durch seine Arbeit für holzfreundliche Rahmenbedingungen ein.
7. Die Mitglieder aller Organe des Landesbeirats arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein entweder als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft bedarf eines Aufnahmeantrags, der in Textform vorliegen muss. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mitzuerfüllen, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen und Information sowie der politischen Interessenvertretung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (natürliche Person) bzw. durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, den Verein schädigt oder seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied ist zu dem Vorwurf anzuhören. Es erhält Gelegenheit sich gegenüber dem Vorstand in Textform zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Die aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins, Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer ständiger Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal fünf Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind. Ist eine Vertretung für den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter notwendig, kann dies durch Vorstandsbeschluss durch ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder auf unter drei, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
4. Die genauen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einer Person oder Organisation übertragen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens jährlich über die allgemeine Lage und Situation des Vereins zu informieren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Zusendung möglichst aller zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese zumindest ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, Textform genügt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden, Textform genügt. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Anwesenden zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, Textform genügt.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Ordentliche Mitglieder können sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch anwesende ordentliche Mitglieder vertreten

lassen. Die Vollmachtserteilung (Textform genügt) muss dem Vorstand vorgelegt werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung von mindestens einem Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Beschlüsse über Umlagen
 - h. Auflösung des Vereins.

§ 7 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
2. Alle Mittel des Vereins sind nur satzungsgemäß und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Beiträge der Fördermitglieder setzt der Vorstand fest.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder weder Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen an Mitglieder sind mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Nicht gewährt werden Reisekostenerstattungen zu den Mitgliederversammlungen.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von mindestens einem Rechnungsprüfer einmal im Jahr geprüft.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Satzungsänderung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nicht möglich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Vorschläge zur Änderung transparent darzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an einen gemeinnützigen Träger. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher die ausschließliche Verwendung zur Unterstützung nachhaltiger Forst-/Holzwirtschaft in Berlin/Brandenburg, vorrangig zur Weiterführung der Aktivitäten und Einrichtungen des Vereins, vorsieht. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Potsdam, den 29.06.2018